



**Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>**

**Rechtswissenschaftliches Institut**

---

# **Einstweiliger Rechtsschutz FS 2024**

Prof. Miguel Sogo



**Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>**

**Rechtswissenschaftliches Institut**

# Arrest: Verfahren betr. Anordnung und Vollzug



## Verfahren betr. Arrestanordnung (Arrestbewilligung)

- Gegenstand
- Einseitigkeit
- Summarisches Verfahren (Art. 252 ff. ZPO):
  - Einleitung des Verfahrens durch Gesuch (Art. 252 ZPO):
    - Wo: direkt beim Gericht → kein Schlichtungsverfahren (Art. 198 lit. a ZPO)
    - Form: schriftlich (nicht Fax) oder elektronisch (Art. 130 ZPO); in einfachen oder dringenden Fällen auch mündlich zu Protokoll (nicht telefonisch)
    - Inhalt: Art. 221 ZPO (inkl. v.a. Nennung der Beweismittel und Beilage der verfügbaren Urkunden)
  - Keine Stellungnahme der Gegenpartei (Art. 253 ZPO), da einseitiges Verfahren; stattdessen Einsprache der Gegenpartei, jedoch erst nach dem Entscheid (Art. 278 SchKG; siehe hierzu separate Veranstaltung)
  - Beweismittelbeschränkung (Art. 254 ZPO): BGE 148 III 377; BGE 138 III 636
  - Geltung der Verhandlungsmaxime (Art. 255 ZPO e contrario; Art. 55 ZPO)



## Verfahren betr. Arrestanordnung (Arrestbewilligung)

- Keine Gerichtsferien (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO)
- Keine Betreibungsferien und kein Rechtsstillstand (Art. 56 SchKG), dies allerdings nur bis zum Arrestvollzug, danach Betreibungsferien und Rechtsstillstand zu beachten
- Sicherheitsleistung (Art. 273 Abs. 1 Satz 2 SchKG)
- Schutzschrift (Art. 270 ZPO)
- Mehrere Arrestbegehren (Frage der Ausschlusswirkung):
  - über verschiedene Vermögenswerte
  - über gleiche Vermögenswerte: BGE 145 III 30; BGE 143 III 573



## Verfahren betr. Arrestanordnung (Arrestbewilligung)

- Entscheid innert ein bis drei Tagen:
  - Voraussetzungen gegeben: Erlass Arrestbefehl
    - Inhalt: Art. 274 SchKG
    - Aber: Arrestbefehl bewirkt noch keinen Arrestbeschluss; der Arrestbefehl muss zunächst vollstreckt werden; Arrestbefehl ist sofort vollstreckbar
  - Voraussetzungen nicht gegeben: Abweisung / Nichteintreten
- Erneutes Arrestbegehren (Frage der materiellen Rechtskraft):
  - nach Nichteinhalten der Prosequierungsfrist
  - nach Abweisung des Arrestbegehrens
- Gerichtskosten: GebV SchKG (BGE 139 III 195)
- Parteientschädigung: kantonale Tarife, in Zürich Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV ZH)



Arrestrichter

Arrest Nr.

Eingang

## Arrestbefehl

An

**Schuldner** (Name und Wohnort):

**Gläubiger** (Name und Wohnort):

Vertreter:

**Forderungssumme:**

nebst Zins zu

% seit

Forderungsurkunde und deren Datum:

**Grund der Forderung:**

**Arrestgrund:**

**Arrestgegenstände:**

Der Gläubiger haftet gemäss Art. 273 Abs. 1 SchKG für jeden aus diesem Arrest erwachsenden Schaden, wenn später gerichtlich festgestellt werden sollte, dass kein Arrestgrund vorhanden war oder dass die Forderung nicht zu Recht bestand.

Zur Sicherstellung hat der Gläubiger

Ort und Datum

Arrestrichter

(<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/schkg/musterformulare.html>)



## Art. 48 GebV SchKG

### - Art. 48<sup>25</sup> Entscheidgebühr

<sup>1</sup> Sofern diese Verordnung nichts anderes vorsieht, bestimmt sich die Gebühr für einen gerichtlichen Entscheid in betriebsrechtlichen Summarsachen (Art. 251 der Schweizerischen Zivilprozessordnung<sup>26</sup>, ZPO) wie folgt nach dem Streitwert:

Streitwert/Franken				Gebühr/Franken
		bis	1 000	40–150
über	1 000	bis	10 000	50–300
über	10 000	bis	100 000	60–500
über	100 000	bis	1 000 000	70–2 000
über	1 000 000			500–4 000

<sup>2</sup> Die Gebühr für den gerichtlichen Entscheid über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Entscheids gemäss Artikel 271 Absatz 3 SchKG beträgt höchstens 1000 Franken.

<sup>3</sup> Keine Entscheidgebühr wird erhoben, wenn es um die Sicherung oder Vollstreckung eines Anspruchs aus einer Streitigkeit gemäss Artikel 114 ZPO geht.

<sup>25</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. April 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 259).

<sup>26</sup> SR 272



## Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV ZH)

Ordentliche  
Gebühr  
a. Vermögens-  
rechtliche  
Streitigkeiten

§ 4. <sup>1</sup> Für die Führung eines Zivilprozesses beträgt die Grund-  
gebühr:

Streitwert (in Franken)	Gebühr (in Franken)
bis 5 000	25% des Streitwertes, mind. aber Fr. 100
über 5 000 bis 10 000	1 250 zuzügl. 23% des Fr. 5 000 übersteigenden Streitwertes
über 10 000 bis 20 000	2 400 zuzügl. 15% des Fr. 10 000 übersteigenden Streitwertes
über 20 000 bis 40 000	3 900 zuzügl. 11% des Fr. 20 000 übersteigenden Streitwertes
über 40 000 bis 80 000	6 100 zuzügl. 9% des Fr. 40 000 übersteigenden Streitwertes
über 80 000 bis 160 000	9 700 zuzügl. 6% des Fr. 80 000 übersteigenden Streitwertes
über 160 000 bis 300 000	14 500 zuzügl. 3,5% des Fr. 160 000 übersteigenden Streitwertes
über 300 000 bis 600 000	19 400 zuzügl. 2% des Fr. 300 000 übersteigenden Streitwertes
über 600 000 bis 1 Mio.	25 400 zuzügl. 1,5% des Fr. 600 000 übersteigenden Streitwertes
über 1 Mio. bis 4 Mio.	31 400 zuzügl. 1% des Fr. 1 Mio. übersteigenden Streitwertes
über 4 Mio. bis 10 Mio.	61 400 zuzügl. 0,75% des Fr. 4 Mio. übersteigenden Streitwertes
über 10 Mio.	106 400 zuzügl. 0,5% des Fr. 10 Mio. übersteigenden Streitwertes

<sup>2</sup> Ist die Verantwortung oder der Zeitaufwand der Vertretung oder die Schwierigkeit des Falls besonders hoch oder tief, kann die Gebühr um bis zu einem Drittel erhöht oder ermässigt werden.

§ 9. Im summarischen Verfahren wird die Gebühr in der Regel auf zwei Drittel bis einen Fünftel ermässigt. Summarisches Verfahren





## Arrestvollzug

- Zeitpunkt: sofort nach Erlass Arrestbefehl
- Zuständigkeit (Art. 274 Abs. 1 SchKG):
  - Betreibungsamt
  - Direkte Übermittlung durch das Gericht (Ausnahme: Übermittlung an die gesuchstellende Partei bei bloss teilweiser Guttheissung)
- Vorgehen: analog Pfändung (Art. 275 SchKG) mit folgenden Abweichungen:
  - keine vorgängige Ankündigung (vgl. bei Pfändung Art. 90 SchKG)
  - Beschränkung auf im Arrestbefehl angegebene Vermögenswerte



## Arrestvollzug

- Wirkungen für den Schuldner
  - Arrestbeschlagn (strafsanktioniertes Verfügungsverbot, Art. 96 SchKG)
  - Ggf. amtliche Verwahrung (Art. 98 SchKG)
  - Auskunftspflicht (Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG): beschränkt auf im Arrestbefehl angegebene Vermögenswerte
  - Freigabe von Vermögenswerten bei Sicherheitsleistung (Art. 277 SchKG)
- Wirkungen für den Gläubiger
  - Sicherung vor Verfügungen des Schuldners; jedoch kein dingliches oder anderes Vorwegbefriedigungsrecht aus zukünftigem Verwertungserlös (Ausnahme: Arrestkosten, Art. 281 Abs. 2 und 3 SchKG)
  - Pfändungsanschluss (Art. 281 Abs. 1 SchKG)
  - Zusätzliche Zuständigkeiten für Betreuung (Art. 52 SchKG) und Klage (Art. 4 IPRG) zur Arrestprosequierung



## Arrestvollzug

- Wirkungen für Dritte
  - Auskunftspflicht (Art. 91 Abs. 4 SchKG):
    - beschränkt auf im Arrestbefehl angegebene Vermögenswerte
    - erst mit Ablauf der Einsprachefrist bzw. mit Eintritt der Rechtskraft des Einspracheentscheids
  - Betroffenheit von Sicherungsmassnahmen (Art. 98 Abs. 2 und Art. 99 SchKG)
- Prüfungsbefugnis des Betreibungsamts
- Vollzug bei schweizweitem Arrest: BGE 148 III 138
- Arresturkunde:
  - Inhalt: Art. 276 Abs. 1 SchKG
  - Zustellung: an Schuldner, an Gläubiger und an betroffene Dritte
  - Auslösung von Fristen: für Einsprache (Art. 278 Abs. 1 SchKG) und für Prosequierung (Art. 279 Abs. 1 SchKG)

